



Ennepe-Ruhr-Kreis
Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung

des Ennepe-Ruhr-Kreises

zur Änderung der Satzung vom 03.04.2017

über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –, die durch die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 24. November 2016 von dem überörtlichen Träger auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen worden sind

vom 21.12.2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.646/SGV.NRW.2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 99 des SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.8.2017 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV.NRW S.816/SGV.NRW. 2170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2016 (GV. NRW. S. 442), sowie der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreis und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24.11.2016 hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 18.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung vom 03.04.2017 erhält nachstehende Fassung:

(1) Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

1. laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Hilfen zur Gesundheit oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation in einer stationären Einrichtung erhalten,
2. nachfolgende Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII NRW nach dem Sechsten Kapitel SGB XII erhalten:
 - a) Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII.
 - b) Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII.
 - c) Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.



3. a) Alle ambulanten Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, soweit der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 2a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII NRW sachlich zuständig ist, die mit dem Ziel geleistet werden, ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie zu ermöglichen oder zu sichern. Die Heranziehung umfasst alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72.
- b) Ambulante Hilfen nach dem Siebten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen in stationären Einrichtungen erhalten, für die Zeiten einer vorübergehenden Beurlaubung aus der Einrichtung.

Die Heranziehung umfasst die Auskunftspflicht nach § 128g SGB XII für die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII (§§ 128a ff. SGB XII). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird über die erteilten Auskünfte informiert.

(2) Von der Heranziehung ist die Hilfe zur Pflege in teilstationärer oder stationärer Form und die Hilfe in stationären Hospizen, soweit der überörtliche Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung von § 2a Abs. 1 AG SGB XII NRW sachlich zuständig ist, ausgenommen. Bei Gewährung von Leistungen nach Satz 1 umfasst die Ausnahme zur Heranziehung auch die Leistungen nach § 97 Abs. 4 SGB XII.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt **am 01.01.2018** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der durch Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Heranziehung der Städte und Kreise auf den Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe – übertragenen Aufgaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 21.12.2017

Ennepe-Ruhr-Kreis
Olaf Schade
Landrat